

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr. (mobil): _____ E-Mail: _____

Ansuchen um Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

Ich ersuche um Anschluss der Liegenschaft _____

Parzelle Nr. _____ KG _____ an das öffentliche Wasserleitungsnetz
der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist

Der Anschluss soll bis/am _____ hergestellt werden.

Mit der Unterschrift des Ansuchens werden folgende Bestimmungen zur Kenntnis genommen:

Die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses (sämtliche Leitungsteile) an bestehende Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich von Organen der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist durchgeführt werden. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand (für Material und Arbeitszeit) in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlusswerbers sind nur am Privatgrundstück selbst und nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitern des Gemeindebauhofes möglich.

Wird der Wasserleitungsanschluss für die Liegenschaft anlässlich des Neubaus der Versorgungsleitung hergestellt (neues Infrastrukturprojekt), so kann die Herstellung des Anschlusses bei der von der Marktgemeinde beauftragten bauausführenden Firma auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben werden.

Wasserzähler dürfen nur vom Personal des Gemeindebauhofes ein- und ausgebaut sowie verändert werden.

Für Wasserzähler, die nicht frostsicher untergebracht sind hat der Wasserbezieher selbst die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um einen Frostschaden zu verhindern. (Allfällige Reparaturkosten des Frostschadens trägt der Wasserbezieher). Es besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler durch das Bauhofpersonal kostenpflichtig über den Winter ausbauen zu lassen.

Hausanschlussleitungen sind auf Dauer zugänglich zu halten (nicht überbauen oder bepflanzen). Soll eine Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes überbaut werden, so ist die Anschlussleitung in einem Schutzrohr/Hüllrohr DN 100 SN4 zu verlegen.

Zur Durchführung der Anschlussleitung durch das Mauerwerk muss ein Rohrdurchführungssystem (RDS ¾" - 2") verwendet werden (kann vom Gemeindebauhof bezogen werden). Soll die Anschlussleitung durch das Gebäudefundament verlegt werden, so muss vom Anschlusswerber ein Schutzrohr/Hüllrohr DN 100 SN4 vom Eintritt bis zum Austritt der Wasserleitung durch das Fundament verlegt werden. In diesem Fall ist eine Absprache mit dem Bauhofpersonal unbedingt erforderlich. Eine Richtungsänderung dieses Schutzrohres/Hüllrohres ist mit max. 15-Grad-Bögen zulässig.

Der Anschlusswerber nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend der geltenden Gebührenordnung eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist. In dieser Anschlussgebühr sind die Kosten für die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses nicht enthalten.

Eine allenfalls notwendige Druckminderungsanlage oder Drucksteigerungsanlage ist vom Anschlusswerber auf eigene Kosten einzubauen.

Vor Inbetriebnahme einer Eigenwasserversorgungsanlage ist die Nutzung einer solchen Anlage beim Marktgemeindeamt schriftlich anzuzeigen und es ist um eine Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht anzusuchen.

Wartberg, am

.....
Unterschrift